

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....26. April 1995.....  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977  
(NÖ GÄG-Novelle 1995)**

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 6 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "LGBl.1000-2" das  
Zitat "LGBl.1000,".
2. Im § 20 Abs.1 lit.c wird in der ersten Zeile das Wort "von"  
durch das Wort "vor" ersetzt.
3. Dem § 20 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:  
"Die zur Hälfte angerechneten Zeiten dürfen das Gesamtaus-  
maß von 3 Jahren nicht übersteigen."
4. Im § 21 Abs.1 erster Satz entfällt die Wortfolge "unbeschadet  
der Bestimmungen des § 20 Abs.1 lit.e".
5. Im § 21 Abs.2 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge "aber  
mindestens 10,25 v.H." die Wortfolge ", für die ab 1.Mai 1995  
angerechneten Jahre aber mindestens 11,75 v.H." eingefügt.
6. Im § 21 Abs.2 entfällt der dritte Satz.
7. Im § 21 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs.4. § 21 Abs.3  
(neu) lautet:  
"(3) Der Gemeindearzt kann die Anrechnung der medizinischen  
Studienzeit (§ 20 Abs.1 lit.e) durch schriftliche Erklärung  
ganz oder teilweise ausschließen."
8. Im § 25 Abs.1 wird die Wortfolge "wenigstens zehn" durch die  
Wortfolge "mindestens 15" ersetzt.

9. Im § 25 Abs.2 entfällt die Wortfolge "45 v.H. und ab 1.Juli 1980" und wird das Wort "zehn" durch die Zahl "15" ersetzt. Weiters wird die Wortfolge "und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 2 v.H. des vollen Ruhegenusses." durch die Sätze ". Er erhöht sich

1. für jedes weitere Dienstjahr um 2 v.H. und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 v.H.

des vollen Ruhegenusses. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden." ersetzt.

10. § 25 Abs.4 lautet:

(4) "Die für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahre, welche sich aus der Dienstzeit als Gemeindearzt und den für den Ruhegenuß angerechneten Vordienstzeiten zusammensetzen, sind in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monates bleiben unberücksichtigt."

11. Im § 29 lautet die Überschrift:

"Fälligkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse,  
Beziehen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Ausland"

12. § 29 Abs.3 lautet:

(3) "Ruhe- und Versorgungsgenüsse können - unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen - auch im Ausland bezogen werden. Auf Antrag und Rechnung des Bezugsberechtigten kann der Ruhebezug an seine im Inland zurückgebliebenen Familienangehörigen ausbezahlt werden."

13. Im § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Berechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen jährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

14. Im § 30 Abs.1 entfallen die Wortfolge "ohne Hilflosenzulage (§ 32) einschließlich der Teuerungszulagen" und die Wortfolge "mindestens aber im Betrage von 30 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs.1 und 8)".

Folgender Satz wird angefügt:

"Der Todesfallbeitrag darf 150 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten nicht übersteigen."

15. Der § 30 Abs.3 lautet:

(3) "Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamten-dienstordnung 1976, LGBI.2400, über den Todesfallbeitrag (§ 84)."

16. Der § 31 Abs.1 lautet:

(1) "Die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBI.2400, über die Abfertigung der überlebenden Ehegatten und Waisen (§ 75) gelten mit der Maßgabe, daß dem überlebenden Ehegatten eine Abfertigung im Ausmaß von 160 v.H., Halb- und Vollwaisen eine solche im Ausmaß von 80 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs.1 und 8) gebühren."

17. Der § 37 Abs.3 lautet:

(3) "Ein im Ruhestand befindlicher Gemeindefachmann verliert den Anspruch auf Ruhegenuß und sonstige aus dem Dienstverhältnis abgeleitete Rechte, wenn eine der Voraussetzungen des Abs.1 - mit Ausnahme von Abs.1 lit.c Z.3 - zutrifft."

18. Im § 38 Abs.1 lit.a wird das Wort "zehnjährigen" durch das Wort "fünfzehnjährigen" ersetzt.
19. Im § 41 Abs.3 wird das Wort "zehnjährigen" durch das Wort "fünfzehnjährigen" ersetzt.
20. Im § 41 Abs.4 wird im zweiten Satz das letzte Wort "zusammengesetzt" durch das Wort "zusammensetzt" ersetzt.
21. Im § 43 Abs.1 werden die Wortfolge "die Bestimmungen des § 65 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL.2400-16, über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses und die Bestimmungen des § 8 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBL.2440-20, über außerordentliche Bezüge auf die Gemeindeärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene" durch die Wortfolge "die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL.2400, über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses (§ 65) und die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBL.2440, über außerordentliche Bezüge (§ 8) auf die Gemeindeärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene" und das Wort "zehn" durch die Zahl "15" ersetzt.
22. § 43 Abs.2 vorletzter und letzter Satz lauten:  
"Stirbt ein Ruhegenußempfänger, bevor ein Vorschuß zur Gänze rückbezahlt ist, ist der noch aushaftende Restbetrag durch Abzug von der Witwen- oder Witwerversorgung, jedoch nicht vom Todesfallbeitrag hereinzubringen. Hinterläßt der Ruhegenußempfänger keinen versorgungsberechtigten Ehegatten oder wurde einem Ehegatten ein Vorschuß gewährt und stirbt der Ehegatte vor gänzlicher Abstattung des Vorschusses, so ist der noch aushaftende Betrag abzuschreiben."
23. Im § 44 lautet die Überschrift:  
"Ahndung von Pflichtverletzungen"
24. Im § 53 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "LGBL.1000-5" das Zitat "LGBL.1000".

25. Nach dem § 55 Abs. 6 werden folgende Abs. 7, 8 und 9 angefügt:

"(7) Für Gemeindeärzte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem oder mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu Gemeinden (Sanitätsgemeinden) gestanden

sind, gilt weiterhin:

Andere als die im Abs. 1 genannten Dienstzeiten als Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten als Arzt, für die ein Anspruch auf Überweisungsbeträge besteht, können zur Gänze, andere Dienstzeiten und Zeiten als praktischer Arzt zur Hälfte angerechnet werden (§ 20 Abs. 2, in der Fassung LGBI. 9400-4).

(8) Für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) standen, gilt weiterhin:

Für die nach § 20 Abs. 1 lit. e als Vordienstzeit angerechnete Studienzeit sind keine Pensionsbeiträge zu leisten (§ 21 Abs. 2 dritter Satz, in der Fassung LGBI. 9400-4).

(9) Für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Anstelle § 25 Abs. 1:

Dem definitiven Gemeindearzt gebührt ein laufender Ruhegenuß, wenn er im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wenigstens 10 für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstjahre hat (§ 25 Abs. 1, in der Fassung LGBI. 9400-2).

2. Anstelle § 25 Abs. 2:

Der volle Ruhegenuß eines Gemeindearztes beträgt monatlich 50 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuß beträgt nach 10 für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren 50 v.H. des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

- a) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2 v.H. und
- b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 v.H.
- des vollen Ruhegenusses. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
3. Anstelle § 38 Abs.1 lit.a:  
Jeder definitive Gemeindefacharzt hat unter der Voraussetzung, daß er die Pensionsbeiträge zur Gänze eingezahlt hat, einen Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er nach einer zehnjährigen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist (§ 38 Abs.1 lit.a, in der Fassung LGBI.9400-2).
4. Anstelle § 41 Abs.3 erster Satz:  
Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Gemeindefacharzt einen Ruhegenuß nach Maßgabe der Bestimmungen der Z.2; im Falle des § 41 Abs.1 aber mindestens in der Höhe, die ihm nach einer zehnjährigen Dienstzeit gebühren würde."

## Artikel II

Es treten in Kraft:

Am 1.Mai 1995: Artikel I Z.3,4,5,6,7,8,9,14,18,19 und 25

Am 1.Jänner 1996: Artikel I Z.10